

ex Crantz. Cons. 4. n. 34. tom. 4.

Moller. IV. Semestr. 37.

Doch müssen sie die behörigen *adminicula* z)
haben,

Wehner d. l.

haben sie aber ihre Richtigkeit, so beweisen sie
völlig,

Carpzov. L. 2. Tit. 7. Resp. 6. n. 21.

es bestehet aber solche in der Form oder dem *modo describendi*, als einer ächten und gerechten
Fluhr-Beschreibung und Verrechten, da die
Länge des Grundstückes, die Numer, die *Lit-
tera A. B. C. und D.* worinnen die *bonität* des
Aeckers enthalten, der Erbherr von vielen
Jahren angemerket und der Zins entrich-
tet, wie auch die Zinsmänner, bey welchen zu Zei-
ten die Wörtlein *Quondam, ultimo* gebrauchet
werden, und die Bekänntniß des *Censiten*, daß
er den Erbzins auf seinen Grundstücke bekennet,
eine solche Fluhr-Beschreibung hat der Herr von
Seckendorff in Addit. zum teutschen Fürsten-
Staat zwar gewünschet, aber nicht erhalten kön-
nen; der

L. 4. pr. ff. de Censib.

gibt zwar die Form an die Hand, nemlich, wenn
ein

z) Hülfss-Mittel.